



Gesetz
der Gemeinde Samnaun
über die
Katastrophenorganisation

Stand
29. Juli 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor zerstörerischen Naturereignissen (Lawinen, Überschwemmungen, Hochwasser und dgl.).

Mit vorliegendem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gemeinde auf diese Fälle vorbereitet ist und auf diese Ereignisse optimal reagieren kann.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Der Aufbau der Organisation zum Schutz vor zerstörerischen Naturereignissen sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben gemäss dem übergeordneten Recht vom Bund (Zivilschutzgesetz) und Kanton (Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz) zu entsprechen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4 Grundsatz

Die Organisation zum Schutz vor zerstörerischen Naturereignissen (Katastrophenorganisation) umfasst alle für die Bewältigung von zerstörerischen Naturereignissen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen der Gemeinde Samnaun auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Gemeindevorstand Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und erstellt auf Antrag des Katastrophenstabes ein Organigramm und ein Pflichtenheft.

Alle Aktivitäten der Katastrophenorganisation werden der Gemeinde zugerechnet.

Art. 5 Allgemeiner Auftrag

Der Katastrophenorganisation unterlegen grundsätzlich alle Vorkehren, welche zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen als Folge von zerstörerischen Naturereignissen, namentlich:

- a) Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
- b) Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
- c) Minimieren von Schäden;
- d) möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

Art. 6 Selbstverantwortung

Die Katastrophenorganisation enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung.

Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Naturgewalten anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

II. Die Katastrophenorganisation

A. Katastrophenstab

Art. 7 Katastrophenstab

Der Katastrophenstab besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Katastrophenstab setzt sich aus den drei Mitgliedern der Lawinenkommission, dem jeweiligen Feuerwehrkommandanten und dem Leiter des Forst-/Werkdiensts zusammen.

Die Führung des Katastrophenstabes obliegt grundsätzlich einem von ihm bestimmten Mitglied.

Die Amtsdauer des Katastrophenstabes richtet sich nach jener der übrigen Gemeindegemeinschaften.

Art. 8 Aufgaben

Der Katastrophenstab hat alle im Rahmen des allgemeinen Auftrags vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, welche nicht der Lawinenkommission oder einem anderen Gemeindeorgan obliegen.

Dem Katastrophenstab obliegt insbesondere:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage;
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Verkehrswegen;
- d) Evakuierung von Mensch und Tier aus gefährdeten Gebieten;
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen;
- f) Vorbereitung Einsatzdokumentation und Pflichtenheft
- g) Ausbildung
- h) Zusammenarbeit mit Dritten

Nicht in den Aufgabenbereich des Katastrophenstabes gehören die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Feuerwehr vorbehaltenen Aufgaben, das durch die zuständige SAC Sektion organisierte Rettungswesen sowie sämtliche Präventivmassnahmen im Bereich von Ski- und in Tourengeländen.

B. Lawinenkommission

Art. 9 Lawinenkommission

Der Gemeinderat wählt eine Lawinenkommission.

Die Lawinenkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Lawinenkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Die Mitglieder Lawinenkommission teilen sich in folgende drei Aufgabenbereiche:

- a) Organisations- und Planungsgrundlagen, Finanzielle Mittel;
- b) Lawinenbeurteilung, Rettungsmaterial, Sprengmittel und Munition;
- c) Infrastruktur, Kommunikation, Transport und Material.

Die Lawinenkommission wird in der Regel durch ihren Präsidenten einberufen. Gegebenenfalls kann auch ein ordentliches Mitglied eine Einberufung verlangen.

Die Stellvertreter werden vom Kommissionspräsidenten nach Bedarf aufgeboten.

Die Amtsdauer der Lawinenkommission richtet sich nach jener der übrigen Gemeindegemeinschaften.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Lawinenkommission sorgt bei Lawinengefahr für den Schutz von Mensch und Tier, von Hab und Gut in den bewohnten Siedlungen der Gemeinde. Ihre Aufgabe ergibt sich aus allen Massnahmen, die zur Verhütung von Lawinenunfällen erforderlich sind und die beim Eintritt von Lawinenunfällen zu treffen sind.

Die Lawinenkommission beurteilt insbesondere:

- a) Wirkung der bisher getroffenen Massnahmen,
- b) Gefallener Neuschnee seit letzter Beurteilung,
- c) Temperatur und Wind, Schneedecke,
- d) Lawinenbulletin und Wetterprognosen,
- e) Zur Verfügung stehende Mittel.

Sie kann auch zur Beratung der übrigen Gemeindeorgane beigezogen werden.

Die Lawinenkommission ist nicht zuständig für das Ski- und Tourengelände.

III. Massnahmen der Katastrophenorganisation und Kostenfolgen

Art. 11 Massnahmen

Katastrophenstab und Lawinenkommission treffen in eigener Verantwortung all jene Massnahmen, welche sich aus dem Aufgabenbereich ergeben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen dem Katastrophenstab und der Lawinenkommission alle erforderlichen Ressourcen der Gemeinde, der Bergbahnen und von Samnaun Tourismus zur Verfügung.

Die Anordnungen von Katastrophenstab und Lawinenkommission sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuationen. Katastrophenstab und Lawinenkommission können für die Durchsetzung des Auftrages nötigenfalls auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Art. 12 Information

Der Katastrophenstab und die Lawinenkommission orientieren den Gemeindevorstand, den Vorstand von Samnaun Tourismus und allenfalls die Geschäftsleitung der Bergbahnen und weitere Gemeindeorgane über alle wichtigen Vorkommnisse aus ihren Tätigkeitsbereichen. Nötigenfalls werden auch die zuständigen Organe des Kantons und der Nachbargemeinden darüber orientiert.

Jeweils bis Ende Mai erstellt die Lawinenkommission zuhanden des Gemeinderates einen kurzen Tätigkeitsbericht. Darin sind aufzuführen:

- a) Die Arbeit des vergangenen Winters generell;
- b) Die durchgeführten Massnahmen in chronologischer Reihenfolge;
- c) Sperrungen der Zufahrtsstrassen und der Talstrasse;
- d) Vorschläge von baulichen und betrieblichen Massnahmen;
- e) Der Aufwand und die Verteilung der Kosten.

Art. 13 Kostenfolge

Die Kosten, welche mit den von Katastrophenstab und Lawinenkommission angeordneten Massnahmen verbunden sind, gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Kosten gemäss Art. 11 Abs. 2 werden unter der Gemeinde, der Bergbahnen und von Samnaun Tourismus einvernehmlich aufgeteilt.

Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit der Evakuationen verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hiefür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 14 Entschädigung und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Katastrophenstabes und der Lawinenkommission gemäss dem gemeindeeigenen Besoldungsreglement. Der Einsatz in der Katastrophenorganisation ist für Gemeindeangestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

Die Angehörigen der Katastrophenorganisation sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen des Katastrophenstabes und der Lawinenkommission keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 6'000.00 bestraft.

Art. 16 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juli 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeindepräsident
Hans Kleinstein

Vizepräsident
Eugen Jenal